

**2. Satzung  
zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der  
Fassung vom 30.05.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 2, § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 10.02.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

**§ 1**

In Anlage 1 Ziff. 1 (Personaleinsatz) wird in der Tabelle „Stundensätze Personal“ in der Ziff. 1.6 (Je Einsatz Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person) der Betrag von 7,85 € auf 10,00 € geändert.

**§ 2**

In Anlage 1 Ziff. 1 (Personaleinsatz) werden in der Tabelle „Stundensätze Personal“ die Ziff. 1.7 und 1.8 (Je Stunde Zuschlag bei Einsätzen mit besonderer Gefährdung/Erschwernis und Pressluftatmer je 1,75 €) wie folgt geändert: Je Einsatz mit besonderer Gefährdung/Erschwernis, Verschmutzung, sowie für Atemschutzeinsätze und Pressluftatmer je 4,00 €.

**§ 3**

In Anlage 1 Ziff. 2 (Fahrzeugeinsatz) werden in die Tabelle „Stundensätze für die normierten Feuerwehrfahrzeuge nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – (VOKeFw)“ alle in dieser Verordnung aufgeführten Fahrzeuge eingefügt.

**§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den

Marco Steffens  
Oberbürgermeister

Hinweis:  
Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

## Anlage 1 zur Vorlage Nr. 222/19– Änderungssatzung

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.